

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
0569/IX

Gremium: Schulausschuss
Sitzung am: 24.06.2026

öffentlich

Einführung sog. ABC-Klassen zum Schuljahr 2028/2029

Sachverhalt:

Im Rahmen des 18. Schulrechtsänderungsgesetzes plant das Land NRW die Einführung sog. vorschulischer „ABC-Klassen“ zum Schuljahr 2028/2029.

Was ist geplant?

- Künftig durchlaufen alle Kinder bei der Schulanmeldung an öffentlichen Schulen sowie an Ersatzschulen in privater Trägerschaft eine landesweit einheitliche Sprachstandfeststellung.
- Um auf dieser Grundlage ausreichend Zeit für eine gezielte Förderung bis zur Einschulung zugewinnen, soll die Schulanmeldung vom Herbst auf das Frühjahr des Jahres vor der Einschulung vorgezogen werden. Im Jahr 2028 wird die Anmeldung zur Grundschule daher erstmals im Frühjahr stattfinden.
- Verfügen die Kinder nicht über die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse, um aktiv am Unterricht teilzunehmen, besuchen sie im Schuljahr vor der Einschulung in der Regel zweimal pro Woche für jeweils zwei Stunden verpflichtend eine ABC-Klasse. In diesen ABC-Klassen zur gezielten Sprachförderung sollen die Kinder vor allem in ihren sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten gefördert werden, damit sie ab dem Schulbeginn erfolgreich am Unterricht teilnehmen können.
- Die ABC-Klassen liegen in schulischer Verantwortung und werden in den Räumlichkeiten einer öffentlichen Schule, einer Kindertageseinrichtung oder an einem anderen Ort durchgeführt, den ein Träger zur Verfügung stellen kann.
- Die ABC-Klassen werden grundsätzlich von Grundschullehrkräften sowie von sozialpädagogischen Fachkräften aus der Schuleingangsphase durchgeführt. Sie ergänzen gezielt den ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsansatz der Kindertageseinrichtungen.
- Die Schulaufsicht weist die Kinder nach Anhörung des Schulträgers einer ABC-Klasse zu. Damit wird gewährleistet, dass alle Kinder ein bedarfsgerechtes Angebot erhalten.
- Die Eltern sind für die regelmäßige Teilnahme ihrer Kinder verantwortlich. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden durch den Schulträger zwischen der Kindertageseinrichtung und dem Ort der ABC-Klasse befördert. Für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, werden vom Schulträger die Fahrkosten für die wirtschaftlichste Beförderung erstattet. Einzelheiten werden in einer entsprechenden Verordnung geregelt.
- Die Teilnahmeverpflichtung gilt für Kinder, die ab dem 1. August 2029 schulpflichtig werden. Die ersten verpflichtenden ABC-Klassen beginnen entsprechend im Schuljahr 2028/29.
- Das Schulministerium geht nach aktuellen Berechnungen und auf Grundlage von Erfahrungen anderer Bundesländer davon aus, dass insgesamt etwa 50.000 Kinder pro Schuljahr an den ABC-Klassen teilnehmen werden. Dafür wird mit einem zusätzlichen Bedarf von insgesamt etwa 1.650 Lehrerstellen ab dem zweiten Jahr gerechnet.

Was bedeutet das für Siegburg?

- Nach ersten Schätzungen des für die Siegburger Grundschulen zuständigen Schulamtes der Kreisverwaltung Rhein-Sieg sind rund 1/3 aller Kinder von der geplanten Neuregelung betroffen. Bei einer durchschnittlichen Jahrgangsstärke von rd. 380 Kindern würden rund 127 (!) Vorschulkinder ABC-Klassen im letzten Kindergartenjahr besuchen. Der Entwurf der Rechtsverordnung zur Durchführung der ABC-Klassen sieht eine maximale Gruppengröße von 10 Kindern vor. Für die Stadt Siegburg wären demnach 13 ABC-Klassen zu bilden. Ob sich die derzeit angenommenen Zahlen bestätigen, bleibt abzuwarten.

An dieser Stelle ein kurzer pädagogischer Exkurs:

Zu beachten ist, dass es sich bei den zu fördernden Kindern um 4- bis 5-jährige handelt, deren Belastbarkeit und Aufmerksamkeitsspanne im Rahmen des Kindeswohls enge Grenzen gesetzt sind. Unklar ist derzeit noch, ob die Vorkurse zeitlich während der Kern-Betreuungszeit oder in Kita-Randzeiten („on top“) erfolgen sollen. Diese Frage ist für die pädagogische Einbindung wie auch Organisation des (Bildungs-) Alltags der Kinder und der Sorgeberechtigten wichtig.

- Zum derzeitigen Stand der Kostenerstattung durch das Land kann Folgendes gesagt werden:

Die Kurse können zwar sowohl in Kitas, Schulen als auch an weiteren Orten durchgeführt werden, ein Belastungsausgleich greift jedoch nur für die Durchführung in der Schule, da nachzeitigem Stand die Pflicht zur Durchführung in der Schule besteht, wenn es keine Einigung zur Durchführung an einem anderen Ort gibt. Das heißt, sollte es eine Einigung zur Durchführung der Kurse in der Kita kommen, was durchaus aus Sicht des einzelnen Kindes als sinnvoll erscheint, werden die dortigen entstehenden Mehrbelastungen nicht erstattet.

Darüber hinaus ist derzeit noch unklar, ob das Land die Kosten z. B. für die Testverfahren, digitale Tools, Fördermaterial, Fortbildungen, IT-Schnittstellen, Versicherung und Aufsicht trägt. Entsprechende Positionen sind im Gesetzesentwurf nicht aufgeführt.

- Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Organisationsaufwand für den Schulträger Stadt Siegburg in jedem Fall – gerade zu Beginn der Einführung der ABC-Klassen nach erster Einschätzung durchaus nicht unbedeutend sein wird. Bei den Kostenerstattungen des Landes an die Kommunen sind derzeit noch viele Fragen ungeklärt.

Was sind die nächsten Schritte?

- Beide Gesetzgebungsverfahren (18. Schulrechtsänderungsgesetz und Belastungsausgleichsgesetz) laufen derzeit noch. Die Verbändebeteiligung ist abgeschlossen.
- Die Verwaltung wird versuchen, den für Siegburg bestehenden Bedarf festzustellen und auf der Grundlage der aktuell noch im Entwurf vorliegenden rechtlichen Vorschriften ein mögliches Szenario für die Siegburger Kitas und Grundschulen zu entwickeln.

Zur Sitzung des Schulausschusses.

Siegburg, 09.06.2026